**Bundesrat** **Drucksache** **420/1/03**

**15.09.03**

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

EU - AS - FS - G - Wi

zu **Punkt .....** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

---

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Stärkung der sozialen Dimension der Lissabonner Strategie: Straffung der offenen Koordinierung im Bereich Sozialschutz

KOM(2003) 261 endg.; Ratsdok. 10158/03

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),

der Ausschuss für Familie und Senioren (FS) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
AS
FS

1. Der Bundesrat begrüßt die Stärkung der sozialen Dimension im Lissabon-Prozess und sieht in der Schaffung eines integrierten Rahmens für die Zusammenarbeit im Bereich Sozialschutz eine Möglichkeit, die eigenständige Bedeutung der sozialen Dimension des Sozialschutzes gegenüber den wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Koordinierungen hervorzuheben. Die EU verfügt über sehr weitreichende Kompetenzen im Bereich der Binnenmarkt-, Beihilfe- und

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

Wettbewerbspolitik. Hier besteht die Gefahr, dass die EU mit diesen Kompetenzen auch in anderen Bereichen eingreift (vgl. Diskussion über die Daseinsvorsorge). Diese Gefahr könnte durch eine bessere Politikkoordination im Bereich Sozialschutz zumindest verringert werden.

EU Wi 2. Der Bundesrat begrüßt deshalb grundsätzlich, dass die Kommission die Politiken der Mitgliedstaaten im Bereich Sozialschutz effektiver koordinieren will. Die unterschiedlichen Systeme der Altersvorsorge und Rentenversicherung, der Gesundheitsversorgung und der sozialen Eingliederung stehen vor allem im Hinblick auf den demografischen Wandel vor weitgehend gleichen Herausforderungen.

EU AS FS 3. Zudem kann eine bessere Kooperation dazu beitragen, dass die Sozialpolitik nicht Gesichtspunkten des Binnenmarkts und des Wettbewerbs untergeordnet wird.

EU AS FS 4. Der Bundesrat hat bereits in seinen Stellungnahmen zu den verschiedenen offenen Koordinierungsprozessen in der Sozialpolitik auf thematische Überschneidungen der Prozesse hingewiesen und eine Konzentration bzw. Beschränkung der entsprechenden Prozesse gefordert. Er begrüßt daher das Ziel einer besseren Abstimmung der laufenden offenen Koordinierungsprozesse und nimmt auf seine Stellungnahme für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates (BR-Drucksache 35/03 (Beschluss), Ziffer 8, 3. Tiret) Bezug.

EU AS FS 5. Allerdings hat der Bundesrat bereits in dieser Stellungnahme gefordert, dass bei einer Straffung die Differenzierung der Koordinierungsdichte in den einzelnen Politikfeldern erhalten bleiben muss. Schon aus Gründen der unterschiedlichen Koordinierungskompetenz ist insbesondere eine Vereinheitlichung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Koordinierung nicht angezeigt.

- Dies bedeutet vor allem, dass die bestehenden Unterschiede zwischen Leitlinien und (Rahmen-)Zielen keinesfalls eingeebnet werden dürfen.
- Auch innerhalb der Sozialpolitik muss die Koordinierungsdichte unter den Aspekten der Gestaltungshoheit der Mitgliedstaaten für ihre sozialen Sicherungssysteme und der Subsidiarität differenziert werden.

- Dabei bedeutet ein offenes Verständnis der Koordinierung, dass die Entscheidung, ob und wie in den einzelnen Politikfeldern weitere Koordinierungsschritte in die Wege geleitet werden, flexibel gehandhabt werden muss. Dies muss sich im Sozialschutzbericht niederschlagen. Das Instrument eines Sozialschutzberichts darf die Form der Kooperation in den einzelnen Politikfeldern nicht präjudizieren. Für die Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit und Altenpflege nimmt der Bundesrat insbesondere auf seine Stellungnahme vom 1. März 2002 (BR-Drucksache 53/02 (Beschluss), Ziffer 6) Bezug, wonach in diesem Bereich keine Zielvorgaben oder Leitlinien in Betracht kommen.

EU
AS
FS

6. Der Bundesrat hat ferner Zweifel, ob der Kommissionsvorschlag für eine Straffung der offenen Koordinierung zu einer Verwaltungsvereinfachung für die Mitgliedstaaten führt. Insbesondere auf Grund der vorgesehenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu jährlichen Aktualisierungen ihrer Pläne kann der Bundesrat keinen überzeugenden Ansatz für die erforderliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands erkennen. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen sieht der Bundesrat vielmehr die Tendenz, dass über die Verdichtung der (Rahmen-)Ziele und immer detailliertere Vorgaben für die nationalen Berichte eine geradezu gegenläufige Entwicklung in Gang gesetzt ist.

EU
Wi

7. Der Schwerpunkt sollte beim Austausch von Informationen und der Ermittlung von Best-Practices-Beispielen liegen. Die Erstellung von Leitlinien, Indikatoren, Berichten, Bewertungen und Überwachungen sollte auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Die Schaffung zusätzlicher bürokratischer Verfahren ist abzulehnen. Bei den vorgesehenen Berichten sollte kein jährlicher, sondern nur ein mehrjähriger Rhythmus angestrebt werden.

EU
Wi

8. Für die Planung, Organisation und Finanzierung der Systeme des Sozialschutzes sind die Mitgliedstaaten zuständig. In diesem Bereich ist die Subsidiarität in vollem Umfang zu wahren. Die insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens bestehenden, historisch gewachsenen Systemunterschiede sind zu respektieren.

EU
Wi

9. Zusätzliche kostenverursachende Programme im Bereich des Sozialschutzes sind abzulehnen. Die EU sollte sich auf unverbindliche Vorschläge beschränken

und sich nicht in Detailfragen der nationalen Sozialpolitik einmischen.

EU
AS
FS

10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dass die verschiedenen Politikansätze der Länder im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung und in den Beiträgen zum Jahresbericht für den Sozialschutz sichtbar werden. Er bittet die Bundesregierung,

    - bei der Erstellung von Beiträgen und Festlegung von Indikatoren die föderale Struktur Deutschlands zu berücksichtigen und ihr Ausdruck zu verleihen sowie
    - Länderbeiträge entsprechend zu berücksichtigen und auszuweisen.

    Hierzu ist ein geeignetes Verfahren zu entwickeln, das der Zielsetzung des Artikels 23 Grundgesetz entspricht.

**B**

11. Der Gesundheitsausschuss

    empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.